

Anlage 1

Vergaberechtliche Prüfung zur Einbeziehung des Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters bei der Auswahl eines Büros zur Bearbeitung der Masterplanung (0395/2026)

Inhalt

Im SPLA am 02.07.2026 wurde von Frau Steinkrüger vorgeschlagen, den Ausschussvorsitzenden und seinen Stellvertreter in die Auswahl eines Büros zur Bearbeitung der Masterplanung einzubeziehen. Herr Migenda hat zugesagt, dies mit dem Rechtsamt vergaberechtlich zu prüfen.

Nachfolgend findet sich die Stellungnahme der Verwaltung zu der vorliegenden Thematik.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Prüfung des Sachverhalts haben sich FB 8-30 Zentrale Vergabestelle sowie FB 3-30 Rechtsangelegenheiten der Fragestellung angenommen. Beide Abteilungen sind dabei zu dem gleichen Ergebnis gekommen, dass eine politische Einflussnahme auf die Auswahl eines Auftragnehmers weder aus kommunalrechtlicher noch aus vergaberechtlicher Sicht vorgesehen ist.

In der Zuständigkeitsordnung ist laut Vergabestelle nicht vorgesehen, dass die Politik im Rahmen der Ausschüsse an den Vergabeverfahren oder an der Auswahl von zu beauftragenden Firmen beteiligt wird. Im Vergaberecht ist dies ebenfalls nicht verankert.

Der FB 3-30 / Rechtsangelegenheiten kommt hierbei zum gleichen Ergebnis, da nach der Rechtslage in NRW grundsätzlich gilt: Grundsatzentscheidungen trifft der Rat (bzw. seine Ausschüsse), konkrete Einzelfall- und Vergabeentscheidungen sind als „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ in der Regel dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung/Vergabestelle zugewiesen (§ 41 Abs. 3 GO NRW, §§ 1, 5 Abs. 1, Abs. 4, 18 Abs. 3 Zuständigkeitsordnung, vgl. auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Juli 2018 – 4 B 1068/18 –, juris.).

So auch hier: Nach der städtischen Zuständigkeitsordnung entscheiden die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmenbeschluss“). Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Hauptausschuss.

Hierzu regelt § 18 der Zuständigkeitsordnung:

§ 18 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.

Daraus folgt, dass die Auswahl des Planungsbüros dem Bürgermeister zugewiesen ist und die formelle Entscheidungskompetenz somit bei ihm liegt. Die konkrete Auswahl- bzw. Zuschlagsentscheidung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung durch die zuständigen Fachbereiche getroffen. Das Ergebnis dieser Beauftragung sollte dem SPLA als Mitteilungsvorlage im nichtöffentlichen Teil zur Verfügung gestellt werden.

Weitergehend beurteilt die Zentrale Vergabestelle das gewählte Vergabeverfahren aus vergaberechtlicher Sicht als korrekt. Der §3 Abs. 2 der Vergabesatzung verpflichtet die Dienststellen weiterhin bei ihren Vergaben zwischen Unternehmen zu wechseln. Dies tut die Verwaltung grundsätzlich.